

logischen Versuch“ (ein Tropfen des betreffenden Desinfektionsmittels + 4 ml flüssiges alkoholfreies Blut), der für weitere derartige Untersuchungen als Standardmethode angesehen werden kann, getestet wurden, mitgeteilt.

Nur 5 der 40 Desinfektionslösungen sind als völlig indifferent zu bezeichnen. Bei den restlichen 35 Desinfektionsmitteln wurden unter den angegebenen Versuchsbedingungen Werte bis 2,85<sup>0</sup>/<sub>100</sub> festgestellt.

3. Empfehlungen zur Blutentnahme zum Zwecke der Blutalkoholbestimmungen bei Lebenden und Toten und die methodische Vorgangsweise bei Blutalkoholbestimmungen am Institut für gerichtliche Medizin Wien werden kurz geschildert bzw. besprochen.

### Literatur

- [1] Bericht des Handelsausschusses über die Regierungs-Vorlage, betr. die StVO 1960 (240 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Nationalrates, IX. Gesetzgebungsperiode).
- [2] BREITENECKER, L.: Wien. klin. Wschr. **49**, 1574—1576 (1936).
- [3] — Wien. klin. Wschr. **68**, 493—499 (1956).
- [4] — Wien. med. Wschr. **109**, 861—865 (1959).
- [5] Bundesgesetzblatt Nr 46 v. 12. 12. 1946: Über die Regelung des Straßenverkehrs (Straßenpolizeigesetz St.Pol.G.).
- [6] — Nr 172, 1950: Allgemeines Verwaltungs-Verfahrensgesetz AVG 1950.
- [7] — Nr 223 vom 6. 7. 1955: Über das Kraftfahrwesen (Kraftfahrgesetz 1955).
- [8] — Nr 159 vom 6. 7. 1960: StVO-Nov. 1960, gültig ab 1. 1. 1961.
- [9] — Nr 204 vom 13. 8. 1964: StVO-Nov. 1964.
- [10] Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 13. 10. 1955, Z1b — 153, 1955 — 11 (Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes, Neue Folge Nr. 2889).
- [11] HERBICH, J., u. G. KAISER: Wien. med. Wschr. **112**, 318—320 (1962).
- [12] KANIAK, G.: Das österreichische Strafgesetz, 5. Aufl. Wien: Manz'sche Verlags- u. Univ.-Buchh. 1960.
- [13] MACHATA, G.: Mikrochim. Acta [Wien] 262—271 (1964).
- [14] OGH 5 Os 1123/53 (SST. XXV/10 vom 5. 2. 1954).
- [15] — 6 Os 54/57 (SST. XXVIII/61 vom 13. 8. 1957).
- [16] TLAPEK, L. R., u. E. SERINI: Die österr. Strafprozeßordnung, 4. Aufl. Wien: Manz'sche Verl. u. Univ.-Buchh. 1960.
- [17] WERNER, L., u. H. KLECATSKY: Das österreichische Bundesverfassungsrecht. Wien: Manz'sche Verl. u. Univ.-Buchh. 1961.

Dr. J. HERBICH  
Institut für gerichtliche Medizin der Universität  
Wien IX, Sensengasse 2

**R. FRICK (Zürich): Die Blutentnahme zur Alkoholbestimmung im Rahmen des Verkehrsrechtes (schweizerische Verhältnisse).**

### I

Das Bundesrecht kannte bis zum Inkrafttreten des Schweizerischen Straßenverkehrsgesetzes am 1. Januar 1963 die Blutprobe nicht. Wohl

hatten einige Kantone diese in ihrer Gesetzgebung vorgesehen, während die Praxis anderer Kantone eine Blutprobe ohne ausdrückliche Gesetzesbestimmung zuließ, einige allerdings nur mit Zustimmung des Betroffenen.

Im Kanton *Zürich* hatte der Gesetzgeber schon frühzeitig erkannt, daß es sich bei der Blutprobe um ein äußerst wichtiges Beweismittel handelt, weshalb er folgende Bestimmung in die zürcherische Strafprozeßordnung aufgenommen hatte (§ 156 StPO):

„Der Angeschuldigte darf, wenn es die Umstände erfordern, einer körperlichen Durchsuchung und Untersuchung, nötigenfalls auch der Entnahme einer Blutprobe durch einen Arzt unterzogen werden.

Die Blutprobe kann auch gegenüber an Unfällen oder Gefährdungen im Straßenverkehr beteiligten Personen angeordnet werden, wenn begründeter Verdacht besteht, daß ein fehlbares Verhalten unter Alkoholeinfluß vorliegt.“

Laut § 23 der zürcherischen Strafprozeßordnung ist die Polizei berechtigt, die Vornahme einer Blutprobe anzuordnen, da nach der zitierten Bestimmung die Polizeiorgane alle diejenigen Maßregeln zu treffen haben, die ohne Gefahr nicht verschoben werden können. Eine solch dringende Maßnahme stellt nun die Blutprobe dar, da ja deren Zweck und Ergebnis durch Zeitablauf sehr stark beeinflußt, wenn nicht gar illusorisch gemacht wird.

Im Kanton *Bern* erfolgte die Anordnung der Blutprobe bisher gestützt auf die Art. 71 und 150ff. Str.V. Da diese Bestimmungen jedoch allgemein gefaßt sind, nicht speziell auf die Fälle von Alkohol am Steuer Bezug nehmen und innerhalb des Kantonsgebietes ein einheitliches Vorgehen notwendig erschien, hatte die bernische Straf- und Anklagekammer in zwei Kreisschreiben aus den Jahren 1932 und 1951 nähere Weisungen für das Vorgehen erlassen.

Die erwähnten kantonalen Bestimmungen behalten auch nach Inkrafttreten des Schweizerischen Straßenverkehrsgesetzes und nach Erlass des heute erst im Entwurf vorliegenden BRB über die Feststellung der Angetrunkenheit von Fahrzeugführern als ergänzendes Recht weiterhin Gültigkeit, soweit sie mit diesen Erlassen nicht im Widerspruch stehen<sup>1</sup>. Dies ist in Art. 1 Abs. 4 des Entwurfes zum BRB ausdrücklich gesagt.

## II

Hinsichtlich der heutigen Rechtslage sei auf Art. 55 des Schweizerischen Straßenverkehrsgesetzes verwiesen, wonach Fahrzeugführer und an Unfällen beteiligte Straßenbenützer, bei denen Anzeichen von An-

<sup>1</sup> JABERG, E.: Strafrechtliche Behandlung angetrunkenener Straßenbenützer, ZStr.R., Bd. 80 S. 294ff., ins. S. 297.

getrunkenheit vorliegen, geeigneten Untersuchungen zu unterziehen sind. *Die Blutprobe kann angeordnet werden.* In diesem Zusammenhang sei noch erwähnt, daß gemäß den Vorschriften des BRB-Entwurfes, insbesondere den Artikeln 2 und 4 über Blutentnahme und Blutanalyse, alle praktisch möglichen Voraussetzungen für eine genaue Ermittlung der Blutalkoholkonzentrationen *gesamtschweizerisch* geschaffen werden sollen. Gegenüber der bisherigen Praxis, beispielsweise in den Kantonen Bern und Zürich, treten dadurch keine ins Gewicht fallenden Neuerungen ein, hingegen werden durch den erwähnten Bundesratsbeschluß endlich für die ganze Schweiz einheitliche, dem heutigen Stand der gerichtlichen Medizin entsprechende Lösungen verbindlich erklärt<sup>2</sup>.

Die Blutprobe ist nach der herrschenden schweizerischen Praxis<sup>3</sup> anzuordnen, sofern der polizeilich festgestellte Sachverhalt den Verdacht einer Angetrunkenheit ergibt. Als solche Indizien kommen unter anderem in Betracht: Fahren in Schlangenlinie, schwankender Gang, Alkoholgeruch, rücksichtslose Fahrweise zu später Nachtstunde, versuchte Führerflucht nach Unfall, ausgedehnter Besuch von Wirtschaften und nachfolgende Fahrfehler.

Im folgenden darf ich Sie auf eine interessante Neuerung im Schweizerischen Straßenverkehrsgesetz aufmerksam machen. Laut Art. 91 Abs. 3 setzt sich nämlich derjenige Straßenbenützer, der sich vorsätzlich einer amtlich angeordneten Blutprobe oder einer zusätzlichen ärztlichen Untersuchung widersetzt oder entzieht, oder den Zweck dieser Maßnahmen vereitelt, der nämlichen Strafdrohung aus wie der angetrunkene Lenker, d.h. auch er macht sich eines Vergehens schuldig und kann mit Gefängnis bestraft werden<sup>4</sup>. Diese neue Bestimmung, welche verhüten will, daß derjenige Fahrzeugführer, der nach einer Kollision flüchtet und (angeblich) vor dem erwarteten Eintreffen der Polizei zu Hause weiteren Alkohol konsumiert — sog. Cognacalibi — besser wegkommt als der sich einer Blutprobe unterziehende Lenker, ist sehr zu begrüßen.

In diesem Zusammenhange ist die praktisch bedeutsame Frage zu ventilieren, ob die Blutprobe gegenüber Motorfahrzeugführern, die sich einer solchen Maßnahme widersetzen, mit Gewalt erzwungen werden soll oder ob diese Widerspenstigen lediglich wegen Verletzung von

<sup>2</sup> JABERG, a. a. O., S. 300.

<sup>3</sup> BADERTSCHER/SCHLEGEL, Kommentar zum SVG, Art. 55, S. 186; MARTI, HANS: Die Vorschläge des ACS für die Vollziehungsverordnung zu Art. 52 des SVG (Vortragstagung des Automobilklubs der Schweiz, Blutproben zur Alkoholbestimmung, Bern 1957).

<sup>4</sup> Vgl. hierüber: SCHULTZ, HANS, Die Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über den Straßenverkehr vom 19. Dezember 1958, S. 200ff.

Art. 91 Abs. 3 SVG bestraft werden sollen<sup>5</sup>. Dabei scheinen nachstehende Überlegungen von entscheidender Bedeutung:

Eine Verurteilung wegen Fahrens in angetrunkenem Zustande zieht gemäß Art. 17 SVG von Gesetzes wegen den Entzug des Führerausweises für mindestens zwei Monate nach sich. Gemäß der nämlichen Bestimmung beträgt die Entzugsdauer mindestens 1 Jahr, wenn der Entzug innerhalb 5 Jahren zum zweitenmal wegen Fahrens in angetrunkenem Zustande erfolgen muß. Wegen bloßer Widersetzlichkeit im Sinne von Art. 91 Abs. 3 SVG kann jedoch der Führerausweis nicht entzogen werden, da darin keine Verletzung einer *Verkehrsregel* zu erblicken ist, wie es Art. 16 Abs. 2 SVG voraussetzt. Auch im Hinblick auf die in Art. 102 Ziff. 2 lit. b vorgesehene Urteils publikation muß die Angetrunkenheit abgeklärt sein. Ferner ist der Grad der Alkoholisierung sowohl für die Strafzumessung als auch für die Dauer der administrativen Maßnahmen (Führerausweisentzug) von Bedeutung, so daß ein Verzicht auf die Blutprobe beim Widerspenstigen auf eine ungerechtfertigte Prämierung des renitenten und uneinsichtigen Führers hinauslaufen würde<sup>6</sup>. Offenbar gestützt auf die nämlichen Überlegungen führt HANS SCHULTZ in seinem zitierten Werk S. 203 aus, „daß in schweren Fällen wegen der erheblich verschiedenen Rechtsfolgen einer Schuldigerklärung auf Grund von SVG Art. 91 Abs. 1 und 2 oder Abs. 3 die Erzwingung der Blutprobe angezeigt“ sei.

Abschließend sei bezüglich des Blutprobenergebnisses noch kurz erwähnt, daß nach schweizerischer Lehre und Praxis bei einer Alkoholkonzentration von 0,8 Gewichts- oder 1,0 Volumenpromille eine Angetrunkenheit im Sinne des Gesetzes *bewiesen* ist<sup>6</sup>. Eine solche kann aber schon vorliegen, selbst wenn nur eine unter 1,0 Volumenpromille liegende Alkoholkonzentration nachzuweisen ist<sup>7</sup>. So hat auch das Bundesgericht ein landesüblich toleriertes Maß abgelehnt und festgehalten, daß es keine feste Grenze des erlaubten Alkoholquantums gebe, entscheidend sei vielmehr, ob der Täter die ihm subjektiv, individuell erträgliche Alkoholmenge, die sog. Alkoholtoleranz, überschritten habe<sup>8</sup>. In solchen Fällen kommt der klinischen Untersuchung und der Würdigung der Fahrweise, insbesondere bei alkoholintoleranten Fahrzeugführern, entscheidende Bedeutung zu.

Dr. ROBERT FRICK,  
 Chef des Rechtsdienstes im Straßenverkehr  
 der Polizeidirektion des Kantons Zürich

<sup>5</sup> SCHULTZ, HANS, a. a. O., S. 202/203, sowie Kommentar BADERTSCHER/SCHLEGEL, zu Art. 91 SVG, S. 257/258.

<sup>6</sup> SCHULTZ, a. a. O., S. 198—200. — OFTINGER: Schweizer Haftpflichtrecht II, S. 601 und die dort zitierte Literatur und Indikatur.

<sup>7</sup> 2 R 52 No 18, S. 39. — RS 1963 No 44.

<sup>8</sup> BGE 76 IV 167.